

# MERKBLATT

## über anzeigepflichtige Vorhaben

Stand: 24.5. 2018

Folgende Vorhaben sind nach § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften und auf Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind, **anzeigepflichtig** – wenn das Vorhaben nicht im Uferschutzbereich von Flüssen, Bächen oder Seen liegt und daher §§ 9 oder 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 anzuwenden ist:

1. Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken
2. Errichtung von Stützmauern, freistehenden Mauern sowie Lärm-, Schall- und Sichtschutzwänden mit einer Höhe von mehr als 1,5 m (ausgenommen davon sind Lärm- und Schallschutzwände, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden)
3. Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> übersteigen sowie ihre Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus
4. Errichtung und die Erweiterung von Campingplätzen
5. Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (wie Hauslacken und dgl.)
6. Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind außerhalb von genehmigten oder angezeigten Campingplätzen (ausgenommen davon ist jeweils ein solches Fahrzeug in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude sowie Fahrzeuge, die im Rahmen einer Baustelleneinrichtung für die Dauer der Bauausführung auf- bzw. abgestellt werden)
7. Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall, ausgenommen die Lagerung von biogenen Abfällen auf Grundflächen von weniger als 1.000 m<sup>2</sup>
8. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m (über diese Höhe – Bewilligungspflicht)
9. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils 2 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup> (ausgenommen davon ist die Errichtung einer derartigen Anlage von 2 m<sup>2</sup> bis 50 m<sup>2</sup>, wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist) – (über 500 m<sup>2</sup> – Bewilligungspflicht)